

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
— Festlegungen zur Durchführung
des Staatshaushaltsplanes —**

vom 11. Dezember 1975

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes wird auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entscheiden innerhalb ihres Haushaltsplanes (Einzelplan) über die Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Dabei dürfen Lohnfonds, Honorare sowie andere Geldzuwendungen und Sachausgaben, die durch Rechtsvorschriften begrenzt sind, nicht erhöht werden. Die Haushaltsmittel für Wissenschaft und Technik sowie produktgebundene Preisstützungen sind nicht für andere Zwecke zu verwenden.

(2) Bei Verlagerung von Aufgaben zwischen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen ist eine Umverteilung von Haushaltsmitteln, nach exakter Prüfung und unter Beachtung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen, beim Minister der Finanzen zu beantragen.

(3) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, können im selben Kapitel des Haushaltsplanes bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden, wenn dadurch höhere Leistungen für die Bevölkerung bzw. höhere volkswirtschaftliche Leistungen erreicht werden. Die Entscheidung darüber, treffen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane. Sie können die Entscheidungsbefugnis dem Leiter ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

§ 2

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik entscheiden die örtlichen Volksvertretungen über die Verwendung von Mehreinnahmen und freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben eigenverantwortlich. Dabei dürfen die in den Haushaltsplänen der örtlichen Staatsorgane enthaltenen Lohnfonds, Honorare sowie andere Geldzuwendungen und Sachausgaben, die durch Rechtsvorschriften begrenzt sind, aus der Verwendung freier Mittel auf Grund von Minderausgaben nicht erhöht werden. Die Haushaltsmittel für produktgebundene Preisstützungen sind nicht für andere Zwecke zu verwenden.

§ 3

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihrer staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung einer planmäßigen Aufgabe dadurch erzielt werden, daß die dafür vorgesehenen Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann der Einsatz der freiwerdenden Investitionsmittel für die Werterhaltung erfolgen. Die Entscheidung darüber treffen bei Maßnahmen im Bereich der örtlichen Staatsorgane die örtlichen Räte, bei Maßnahmen im Bereich der zentralen Staatsorgane die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane.

(3) Außerhalb des Investitionsfinanzierungsplanes dürfen — von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus den geplanten Werterhaltungsmitteln Investitionen bis 10 TM, insbesondere für Beschaffungen unter Beachtung der Rechtsvorschriften,

— von den örtlichen Staatsorganen der Kauf gebrachter Produktionsmittel zur Rationalisierung der Produktion und Leistungen für die Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Räte

finanziert werden.

§ 4

■ Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen

B ö h m

**Anordnung
über Allgemeine Bedingungen der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
für die Kontoführung
und die Durchführung des Zahlungsverkehrs
— Geschäftsbedingungen der Staatsbank der
Deutschen Demokratischen Republik —**

vom 25. November 1975

In Durchführung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Kontoführung und des Zahlungsverkehrs wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsbedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gelten für Geschäftsbeziehungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Bank genannt) mit ihren Vertragspartnern mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Kontoführung und die Durchführung des Zahlungsverkehrs betreffen.

(2) Die Geschäftsbedingungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gelten für die Geschäftsbeziehungen der Sparkassen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Bank genannt) mit ihren Vertragspartnern mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Führung von Konten für Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen sowie Vereinigungen und gesellschaftliche Organisationen und die Durchführung des Zahlungsverkehrs hierfür betreffen.

(3) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und Betrieben, Einrichtungen, Gesellschaften und Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind die Geschäftsbedingungen der Staatsbank für die Kontoführung und den Zahlungsverkehr in der Deutschen Demokratischen Republik sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus geltenden Rechtsvorschriften ergeben.